



## Öffentliche Zustellung

### Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Das Landratsamt Bautzen gibt gemäß § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bekannt, dass gegenüber

Herrn

**Philipp Kaps**

geb. am 04.01.1999 in Bautzen

zuletzt wohnhaft:

**Albert-Einstein-Straße 47  
02977 Hoyerswerda**

am 05.09.2022

ein Versagungsbescheid  
mit dem Aktenzeichen 488.95:148 651 erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann im Landratsamt Bautzen

Jobcenter, Leistung  
bei Herrn Mund (Zimmer: 254)  
Albert-Einstein-Straße 47  
02977 Hoyerswerda

in Empfang genommen werden.

Hoyerswerda 16.09.2022

Sven Mund  
Jobcenter  
Leistung